

Geschäftsverzeichnismrn. 6146, 6147, 6160, 6161, 6162 und 6163
Entscheid Nr. 34/2016 vom 3. März 2016

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln (Ergänzung von Artikel 1022 Absatz 8 des Gerichtsgesetzbuches um eine Nr. 3), erhoben von Wim Raeymaekers, von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, von der VoG « Genootschap Advocaten Publiekrecht » und anderen, von der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Dominique Matthys, von Roussana Bardarska und von der VoG « Touche pas à mes certificats verts ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Richters A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Januar 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Januar 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Wim Raeymaekers Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln (Ergänzung von Artikel 1022 Absatz 8 des Gerichtsgesetzbuches um eine Nr. 3), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 2014.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Januar 2015 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Januar 2015 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RA V. Letellier, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 und 18 desselben Gesetzes.

c. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 18. Februar 2015 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20. Februar 2015 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 17 desselben Gesetzes: die VoG « Genootschap Advocaten Publiekrecht », Peter Luybaers und Isabelle Cooreman bzw. die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Dominique Matthys, unterstützt und vertreten durch RA S. Boullart, in Gent zugelassen.

d. Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 19. Februar 2015 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 20. Februar 2015 und am 23. Februar 2015 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung desselben Artikels desselben Gesetzes: Roussana Bardarska, unterstützt und vertreten durch RA H. Van de Cauter, in Brüssel zugelassen, bzw. die VoG « Touche pas à mes certificats verts », unterstützt und vertreten durch RA L. Misson, in Lüttich zugelassen.

Diese unter den Nummern 6146, 6147, 6160, 6161, 6162 und 6163 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA S. Ronse und RA G. Dewulf, in Kortrijk zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht und die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. September 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen,

- dass die Rechtssachen nicht verhandlungsreif sind,
- die Parteien aufzufordern, sich in einem spätestens am 16. Oktober 2015 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie den jeweils anderen Parteien innerhalb derselben Frist in Kopie zukommen lassen, zu dem Einfluss der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Entscheiden Nrn. 68/2015, 69/2015 und 70/2015 vom 21. Mai 2015 auf die vorliegenden Rechtssachen zu äußern.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6146,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6160,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6161,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6163,
- dem Ministerrat, in alle Rechtssachen.

Durch Anordnung vom 25. November 2015 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter R. Leysen und T. Giet beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 16. Dezember 2015 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt wurden.

Infolge des Antrags des Ministerrates auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 16. Dezember 2015 den Sitzungstermin auf den 13. Januar 2016 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 2016

- erschienen
- . Wim Raeymaekers, klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6146, persönlich,
- . RÄin L. Laperche, in Brüssel zugelassen, *loco* RA V. Letellier, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6147,
- . RA S. Boullart und RA N. Vermeire, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6160 und 6161,
- . RA H. Van de Cauter, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6162,
- . RÄin A. Kettels, in Lüttich zugelassen, ebenfalls *loco* RA L. Misson, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6163,
- . RA M. Descheemaeker, in Kortrijk zugelassen, *loco* RA S. Ronse und RA G. Dewulf, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Leysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die Klagen sind gegen Artikel 17 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2014).

Diese Bestimmung ergänzt Absatz 8 von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 « zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162bis des Strafprozessgesetzbuches », um eine Nr. 3, der zufolge zu Lasten des Staates keine Entschädigung geschuldet ist, « wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Allgemeininteresse als Partei in einem Verfahren auftritt ».

B.1.2. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6147 bezieht sich ebenfalls auf Artikel 18 desselben Gesetzes, der das Inkrafttreten von Artikel 17 auf den Tag festlegt, an dem der vorerwähnte Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 in Kraft tritt, was noch nicht geschehen ist.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6146, 6160, 6162 und 6163 in Abrede.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6146, 6162 und 6163 legen dar, dass sie an Verfahren beteiligt seien, die bei den Gerichtshöfen und Gerichten gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts anhängig seien.

Sie können unmittelbar und ungünstig durch die angefochtene Bestimmung betroffen sein, die zur Folge hat, dass sie keinen Anspruch auf eine Verfahrensentzündung zu Lasten des Staates erheben können, wenn sie gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obsiegen, die als Verfahrenspartei im Allgemeininteresse auftritt, und weisen daher das rechtlich erforderliche Interesse nach.

B.2.3.2. Die zweite und die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6160 berufen sich auf ihre Eigenschaft als Rechtsanwälte. Es kann angenommen werden, dass die angefochtene Bestimmung nachteilige Folgen für die Ausübung ihres Berufes hat, insbesondere hinsichtlich der Verteidigung ihrer Klienten vor Gericht in Streitsachen gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Allgemeininteresse auftreten. Ihre Klienten können nämlich davon abgehalten werden, sich in einer solchen Streitsache durch einen Rechtsanwalt verteidigen zu lassen, insofern sie keinen Anspruch auf eine pauschale Beteiligung an den Kosten und Honoraren ihres Rechtsanwalts erheben könnten, wenn sie obsiegen würden.

Da die zweite und die dritte klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6160 ein Interesse an der Klage nachweisen, braucht nicht geprüft zu werden, ob die erste klagende Partei in derselben Rechtssache ebenfalls ein Interesse nachweist, um die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beantragen.

B.3.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6146 ersucht den Gerichtshof, den vom Ministerrat eingereichten Ergänzungsschriftsatz aus der Verhandlung auszuschließen, da sie nicht rechtzeitig eine Kopie dieses Schriftsatzes erhalten habe.

B.3.2. Durch Anordnung vom 16. September 2015 hat der Gerichtshof entschieden, dass die Rechtssachen nicht verhandlungsreif waren, und hat alle Parteien aufgefordert, in einem spätestens am 16. Oktober 2015 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, von dem sie den anderen Parteien innerhalb derselben Frist eine Kopie zukommen lassen mussten, ihren Standpunkt zu den Auswirkungen der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Entscheiden Nrn. 68/2015, 69/2015 und 70/2015 vom 21. Mai 2015 auf die vorliegenden Rechtssachen darzulegen.

Der Ministerrat hat innerhalb der festgelegten Frist, nämlich am 12. Oktober 2015, einen Ergänzungsschriftsatz bei der Kanzlei eingereicht, es jedoch unterlassen, innerhalb derselben Frist den anderen Parteien eine Kopie davon zu übermitteln, was später noch geschehen ist.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die verspätete Einhaltung der Verpflichtung, den anderen Parteien eine Kopie des Ergänzungsschriftsatzes zu übermitteln - was nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof festgelegt ist, sondern sich aus der vorerwähnten Anordnung vom 16. September 2015 ergibt -, die Rechte der Verteidigung der anderen Parteien nicht beeinträchtigt.

Der Ergänzungsschriftsatz des Ministerrates ist nicht aus der Verhandlung auszuschließen.

B.4. Die Einreden werden abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Die Klagegründe in den Rechtssachen Nrn. 6146, 6147 und 6160 bis 6163 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch den angefochtenen Artikel 17 des Gesetzes vom 25. April 2014 gegen die Artikel 10, 11 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen, mit internationalen Bestimmungen und Bestimmungen des europäischen Rechts, mit Gesetzesbestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Da die gegen die angefochtene Bestimmung angeführten Klagegründe eng miteinander verbunden sind, sind sie zusammen zu prüfen. Die vorgebrachten Beschwerdegründe laufen zusammengefasst hinaus auf einen Verstoß gegen:

- den Gleichheitsgrundsatz, indem ein nicht gerechtfertigter Behandlungsunterschied eingeführt werde (1) zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den Privatpersonen, insofern die Erstgenannten von dem Verfahrensrisiko befreit würden, wenn sie im Allgemeininteresse aufträten, und insofern diese Befreiung nicht gegenseitig sei, was ebenfalls die Waffengleichheit verletze, (2) zwischen den Rechtsuchenden je nachdem, ob sie gegenüber einer Privatperson oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obsiegen würden, (3) zwischen den Verfahrensparteien vor dem Staatsrat und vor den Zivilgerichten, insofern eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die vor dem Staatsrat auftrete, wohl zur Zahlung einer Verfahrensschädigung verurteilt werden könne;

- das Recht auf gerichtliches Gehör und das Recht auf einen tatsächlichen Rechtsbehelf, da die allgemeine Befreiung von der Zahlung einer Verfahrensentuschädigung auf Seiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eine abschreckende Wirkung auf die Rechtsuchenden habe, die gegen eine solche juristische Person prozessieren möchten, sodass ebenfalls das Recht der Verteidigung, die Waffengleichheit, das Recht auf rechtlichen Beistand, die im Aarhus-Übereinkommen und im Unionsrecht enthaltenen Garantien und die Artikel 1382 und 1383 des Zivilgesetzbuches verletzt würden;

- das Eigentumsrecht, indem die Rechtsuchenden, die gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts obsiegten, keinen Anspruch auf eine Verfahrensentuschädigung erheben könnten, was in Enteignungsstreitsachen unter anderem zur Folge haben könne, dass keine « gerechte Entschädigung » im Sinne von Artikel 16 der Verfassung oder kein « gerechtes Gleichgewicht » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestehe;

- den Grundsatz der Rechtssicherheit, indem die angefochtene Bestimmung in Ermangelung von Übergangsmaßnahmen sofort auf anhängige Gerichtsverfahren Anwendung finde und indem der weite Begriff « Auftreten im Allgemeininteresse » zu Rechtsunsicherheit führen könne.

B.6.1. Artikel 1017 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Jedes Endurteil verkündet unbeschadet der Parteivereinbarung, die eventuell durch das Urteil bekräftigt wird, selbst von Amts wegen die Verurteilung der unterliegenden Partei in die Gerichtskosten, es sei denn, dass besondere Gesetze anders darüber bestimmen ».

Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kosten enthalten:

1. die verschiedenen Gebühren, die Kanzlei- und Registrierungsgebühren sowie die Stempelgebühren, die vor der Abschaffung des Stempelsteuergesetzbuches gezahlt wurden;

2. den Preis sowie die Bezüge und Löhne der gerichtlichen Handlungen;

3. den Preis der Ausfertigung des Urteils;

4. die Ausgaben für alle Untersuchungsmaßnahmen, unter anderem die Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;

5. die Reise- und Aufenthaltskosten der Magistrate, der Greffiers und der Parteien, wenn ihre Reise durch den Richter angeordnet wurde, und die Kosten der Handlungen, wenn diese ausschließlich im Hinblick auf das Verfahren getätigt wurden;

6. die Verfahrensentzündung im Sinne von Artikel 1022;

7. das Honorar, die Bezüge und die Kosten des Vermittlers, der gemäß Artikel 1734 bestimmt wurde.

Die Beträge, die als Grundlage zur Berechnung der in Absatz 1 erwähnten Kosten dienen, werden am Tag der Verkündung des Urteils oder des Entscheids, in dem zu den Kosten verurteilt wird, in Euro umgerechnet ».

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in der zurzeit geltenden Fassung bestimmt:

« Die Verfahrensentzündung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentzündung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss die Verfahrensentzündung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentzündung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentzündung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentzündung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentzündung übersteigt ».

B.6.2. Durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches wurde ein Absatz in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches eingefügt, aufgrund dessen keine Verfahrensentuschädigung zu Lasten des Staates geschuldet ist, wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Gerichtsklage in Zivilverfahren gemäß Artikel 138*bis* § 1 desselben Gesetzbuches interveniert oder wenn das Arbeitsauditorat eine Gerichtsklage bei den Arbeitsgerichten gemäß Artikel 138*bis* § 2 desselben Gesetzbuches einreicht.

Durch den angefochtenen Artikel 17 des Gesetzes vom 25. April 2014 wurde derselbe Absatz ergänzt, indem darin vorgesehen wurde, dass keine Verfahrensentuschädigung zu Lasten des Staates geschuldet ist, wenn eine juristische des öffentlichen Rechts im Allgemeininteresse als Partei in einem Verfahren auftritt.

Artikel 1022 letzter Absatz des Gerichtsgesetzbuches, der noch nicht in Kraft getreten ist, bestimmt somit:

« Zu Lasten des Staates ist keine Entschädigung geschuldet:

1. wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Gerichtsklage in Zivilverfahren gemäß Artikel 138*bis* § 1 interveniert;

2. wenn das Arbeitsauditorat eine Gerichtsklage bei den Arbeitsgerichten gemäß Artikel 138*bis* § 2 einreicht.

3. wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Allgemeininteresse als Partei in einem Verfahren auftritt ».

B.7. In seinem Entscheid Nr. 68/2015 vom 21. Mai 2015 hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Frage der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in Streitsachen vor dem Zivilrichter zwischen einer Behörde, die im Allgemeininteresse auftritt, und einer Privatperson geurteilt:

« B.3.1. Der durch die [Artikel 1017, 1018 und 1019] des Gerichtsgesetzbuches bestätigte Grundsatz lautet, dass jede unterlegene Partei zur Zahlung der Verfahrensentuschädigung verpflichtet ist, die eine pauschale Beteiligung an den Kosten und Honoraren des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei darstellt.

B.3.2. Mit diesen Bestimmungen aus dem Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten wollte der Gesetzgeber der Rechtsunsicherheit, die sich aus einer sehr unterschiedlichen Rechtsprechung diesbezüglich ergab, ein Ende setzen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14).

Er wollte im Übrigen verhindern, dass ein neues Verfahren eingeleitet werden musste, um die Wiedergutmachung des Schadens zu erreichen, der in den durch die obsiegende Partei getätigten Rechtsanwaltskosten und -honoraren besteht.

Der Gesetzgeber beabsichtigte schließlich, den Behandlungsunterschied bezüglich des finanziellen Risikos des Verfahrens zwischen den Parteien in einem Zivilverfahren, bei dem jede von ihnen grundsätzlich die Verteidigung ihrer persönlichen Interessen anstrebt, zu beseitigen. Insbesondere war die Entscheidung des Gesetzgebers, die Rückforderbarkeit im zivilen Verfahrensrecht zu verankern und aus der Verfahrensentschädigung eine pauschale Beteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei zu Lasten der unterlegenen Partei zu machen, darauf ausgerichtet, alle Parteien in einem Zivilverfahren auf gleiche Weise zu behandeln, indem das finanzielle Risiko auf gleiche Weise unter sie verteilt wird. Ein solches Ziel entspricht dem Grundsatz des gleichen Zugangs zu einem Gericht, so wie er durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.3.3. Im selben Gesetz vom 21. April 2007 wurde jedoch jede Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten in den Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen. Durch die Artikel 128, 162*bis*, 194 und 211 des Strafprozessgesetzbuches wird der Grundsatz der Rückforderbarkeit nur für die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei auf Strafsachen ausgedehnt.

In seinem Entscheid Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 über Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 2007 hat der Gerichtshof geurteilt, dass die grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Staatsanwaltschaft, die im Interesse der Gesellschaft mit der Untersuchung und der Verfolgung von Straftaten beauftragt ist und die Strafverfolgung ausübt, und der Zivilpartei, die ihre persönlichen Interessen verteidigt, die Nichtanwendung der im Gesetz vom 21. April 2007 vorgesehenen Regelung der pauschalen Entschädigung zu Lasten des Staates rechtfertigen konnten.

Eine solche spezifische Regelung ist gerechtfertigt unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit der strafrechtlichen Streitsachen, die dazu dienen, die Straftaten zu verfolgen und zu ahnden, und nicht darauf ausgerichtet sind, das Bestehen oder die Verletzung eines subjektiven Rechts feststellen zu lassen, und ebenfalls nicht grundsätzlich über die Rechtmäßigkeit einer Handlung einer Behörde zu urteilen, einerseits und angesichts des spezifischen Auftrags der Staatsanwaltschaft oder des Arbeitsauditorats in Strafsachen, die beauftragt sind, die Strafverfolgung im Namen der Gesellschaft auszuüben, andererseits. Schließlich sind die Funktionen der Staatsanwaltschaft und des Arbeitsauditorats, das im Sozialstrafrecht die Funktionen der Staatsanwaltschaft ausübt (Artikel 145 und 152 des Gerichtsgesetzbuches) oder das bei dem Arbeitsgericht die in Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Klage einreicht, die mit der Strafverfolgung vergleichbar ist, die die Staatsanwaltschaft bei dem Strafrichter ausübt, da diese bezweckt, das Begehen einer Straftat festzustellen, in Artikel 151 § 1 der Verfassung verankert und ist dadurch ihre Unabhängigkeit gewährleistet.

B.4. Der Gerichtshof hat über verschiedene Vorabentscheidungsfragen befunden in Bezug auf die Anwendung der Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches im Rahmen von Streitsachen vor dem Zivilrichter, an denen aber eine Behörde beteiligt ist, so dass sie sich von den zivilen Streitsachen unterscheiden, in denen die zwei Parteien ausschließlich die Verteidigung ihrer privaten Interessen anstreben.

Wiederholt hat der Gerichtshof geurteilt, dass unter Berücksichtigung der Verbindung zwischen den Aufträgen dieser Behörden und den Funktionen, die die Staatsanwaltschaft ausübt, wenn sie in Strafsachen auftritt, und insbesondere mit dem Bestehen eines Auftrags allgemeinen Interesses in beiden Fällen, diese Behörden als klagende oder beklagte Parteien im Rahmen einer zivilrechtlichen Streitsache auf die gleiche Weise behandelt werden müssten wie die Staatsanwaltschaft, die in Strafsachen auftritt, und folglich, dass jede Zahlung der Verfahrensschädigung im Rahmen von Streitsachen zwischen solchen Behörden und einer Privatperson ausgeschlossen werden müsste.

In seinem Entscheid Nr. 83/2011 vom 18. Mai 2011 hat der Gerichtshof somit für Recht erkannt, dass Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 2010 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insofern eine Verfahrensschädigung zu Lasten des belgischen Staates auferlegt werden konnte, wenn das Arbeitsauditorat in seiner aufgrund von Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches erhobenen Klage unterliegt. Der Gerichtshof urteilte nämlich, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung es erforderte, dass diese Klagen, die durch ein öffentliches Organ im Namen des Allgemeininteresses und in aller Unabhängigkeit erhoben werden, auf die gleiche Weise behandelt werden wie die Strafverfolgungen.

In seinem Entscheid Nr. 43/2012 vom 8. März 2012 hat sich der Gerichtshof auf ähnliche Weise geäußert, was die vom Städtebauinspektor aufgrund von Artikel 6.1.43 des Flämischen Raumordnungskodex beim Zivilgericht eingereichte Wiederherstellungsklage betrifft.

In seinem Entscheid Nr. 36/2013 vom 7. März 2013 gelangte der Gerichtshof zu der gleichen Schlussfolgerung in Bezug auf die vom beauftragten Beamten aufgrund von Artikel 157 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie beim Zivilgericht eingereichten Wiederherstellungsklage.

In seinem Entscheid Nr. 42/2013 vom 21. März 2013 hat der Gerichtshof geurteilt, dass Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 2010 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insofern eine Verfahrensschädigung zu Lasten des belgischen Staates auferlegt werden konnte, wenn der Prokurator des Königs in seinem aufgrund von Artikel 184 des Zivilgesetzbuches gestellten Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit einer Ehe unterliegt.

In seinem Entscheid Nr. 57/2013 vom 25. April 2013 hat der Gerichtshof geurteilt, dass aus ähnlichen Gründen wie im Entscheid Nr. 135/2009 vom 1. September 2009 sowie im vorerwähnten Entscheid Nr. 83/2011 der Behörde, die Wiederherstellungsmaßnahmen im Bereich des Städtebaus beantragt, keine Verfahrensschädigung auferlegt werden konnte, dass ihr aber auch keine Verfahrensschädigung gewährt werden konnte.

In seinem Entscheid Nr. 132/2013 vom 26. September 2013 hat der Gerichtshof erkannt, dass Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar 2010 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstieß, insofern eine Verfahrensschädigung zu Lasten des Standesbeamten auferlegt werden konnte, wenn er in einer aufgrund von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches eingeleiteten Beschwerde gegen seine Entscheidung zur Weigerung der Vornahme einer Trauung unterliegt. Der Gerichtshof hat nämlich geurteilt, dass der Standesbeamte die Trauung ablehnen musste, wenn er der Meinung war, es handele sich um eine Scheinehe, und dass eine solche Entscheidung nur deshalb getroffen werden musste, weil damit die öffentliche Ordnung und schließlich das

Allgemeininteresse gewährleistet wird, wobei der Standesbeamte in aller Unabhängigkeit muss handeln können.

B.5.1. Wie in B.1.2 angegeben wurde, hat der Gesetzgeber Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zweimal abgeändert.

Artikel 1022 letzter Absatz, der noch nicht in Kraft getreten ist, bestimmt:

‘ Zu Lasten des Staates ist keine Entschädigung geschuldet:

1. wenn die Staatsanwaltschaft durch eine Gerichtsklage in Zivilverfahren gemäß Artikel 138*bis* § 1 interveniert;

2. wenn das Arbeitsauditorat eine Gerichtsklage bei den Arbeitsgerichten gemäß Artikel 138*bis* § 2 einreicht.

3. wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Allgemeininteresse als Partei in einem Verfahren auftritt ’.

B.5.2. Diese Entwicklung der Gesetzgebung beruht auf dem Bemühen, der in B.4 in Erinnerung gerufenen Rechtsprechung gerecht zu werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3098/005, S. 3).

B.6.1. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Gesetz vom 20. Januar 2014 zur Reform der Zuständigkeit, der Verfahrensordnung und der Organisation des Staatsrates das Prinzip der Rückforderbarkeit beim Staatsrat eingeführt. Artikel 11 dieses Gesetzes fügt in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat einen Artikel 30/1 mit folgendem Wortlaut ein:

‘ Art. 30/1. § 1. Die Verwaltungstreitsachenabteilung kann eine Verfahrensentschädigung gewähren, die eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei ist.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

§ 2. Die Verwaltungstreitsachenabteilung darf aufgrund einer mit besonderen Gründen versehenen Entscheidung die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei ihrer Beurteilung berücksichtigt sie:

1. die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,

2. die Komplexität der Sache,

3. die offensichtliche Unangemessenheit in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentuschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Die Verwaltungsstreitsachenabteilung muss ihre Entscheidung zur Herabsetzung oder Erhöhung, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten einer oder mehrerer unterlegener Parteien in den Genuss einer Verfahrensentuschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentuschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird von der Verwaltungsstreitsachenabteilung unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentuschädigung überschreitet. Die beitretenden Parteien können weder zur Zahlung einer solchen Entschädigung verpflichtet werden noch eine solche Entschädigung erhalten '.

B.6.2. Mit diesem Gesetz vom 20. Januar 2014 ermöglicht es der Gesetzgeber, die Frage der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten während des Verfahrens, für das diese Rechtsanwaltskosten getätigt wurden, zu regeln. Somit wird vermieden, dass sich an das Verfahren vor dem Staatsrat ein neuer Antrag bei dem Zivilrichter anschließen muss; dies gewährleistet eine größere Verfahrenseffizienz und fördert den Zugang zum Gericht, indem die Verfahrenskosten verringert werden.

Überdies hat der Gesetzgeber durch eine Abänderung der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ausdrücklich angenommen, dass das Anstreben des Allgemeininteresses durch eine der Verfahrensparteien nicht ausschließt, dass sie zur Zahlung einer Verfahrensentuschädigung verurteilt werden kann, wenn sie unterliegt. Der Gerichtshof achtet in diesem Zusammenhang besonders darauf, dass der Gesetzgeber sich hauptsächlich dafür entschieden hat, das in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches festgelegte System der Rückforderbarkeit auf Streitsachen vor dem Staatsrat zu übertragen, während dieses System dazu dient, grundsätzlich die Wiedergutmachung des Verfahrensrisikos im Rahmen von Streitsachen zwischen Privatpersonen, die ihre Interessen verfolgen, zu regeln.

B.6.3. Hieraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber ausdrücklich angenommen hat, dass die Auferlegung einer pauschalen Verfahrensentuschädigung als solche nicht so beschaffen war, dass sie die Unabhängigkeit der Behörden gefährdet, wenn sie - gegebenenfalls als Partei in einem Gerichtsverfahren - den ihnen anvertrauten Auftrag allgemeinen Interesses gewährleisten müssen.

B.7.1. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers ist ein wesentlicher Bruch in der Entwicklung des Systems der Verfahrensentuschädigung und hat zur Folge, dass die Behörden, obwohl sie, wie die Staatsanwaltschaft oder das Arbeitsauditorat in Strafsachen, einen Auftrag allgemeinen Interesses anstreben als klagende oder beklagte Parteien im Rahmen eines Zivilverfahrens, dem System der Verfahrensentuschädigung unterliegen können.

B.7.2. Das gleichzeitige Bestehen von Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und von Absatz 8 Nr. 3 von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, wenn er in Kraft treten wird, wird im Übrigen zu Behandlungsunterschieden führen, die schwer zu rechtfertigen

zu sein scheinen. Dies gilt folglich für den Behandlungsunterschied zwischen Privatpersonen, die sich in einer Streitsache mit einer Behörde befinden, je nachdem, ob diese Streitsache einem ordentlichen Gericht oder dem Staatsrat unterbreitet wird. Dies gilt ebenfalls für den Behandlungsunterschied zwischen Behörden je nachdem, ob die Streitverfahren, an denen sie beteiligt sind, zum Zuständigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte oder des Staatsrates gehören.

Der Gesetzgeber kann zwar die Verfahrensunterschiede zwischen beiden Streitsachen berücksichtigen, um das System der Verfahrensentschädigung den Merkmalen eines jeden von ihnen anzupassen. Solche Unterschiede können hingegen keine derart große Diskrepanz zwischen der Situation einer Behörde, die vor dem Zivilrichter oder vor dem Verwaltungsrichter unterliegt, rechtfertigen, während der Einsatz der Streitsache und die Streitparteien identisch sein können. Beide Regelungen erlauben es auf nicht zusammenhängende Weise, dass eine Verwaltungsbehörde mehr oder weniger dem finanziellen Risiko des Verfahrens ausgesetzt wird, je nachdem, ob ihre Gegenpartei, wenn diese eine solche Wahlmöglichkeit hat, sich dafür entscheidet, vor einem Zivilrichter oder vor dem Staatsrat aufzutreten.

Hieraus ergibt sich, dass die objektive Beschaffenheit der Streitsachen vor dem Staatsrat es nicht vernünftigerweise erlaubt, die Behörde, die vor diesem Rechtsprechungsorgan eine Partei ist, und die Behörde, die in einer Streitsache vor einem ordentlichen Gericht eine Partei ist, derart unterschiedlich zu behandeln.

B.7.3. Schließlich beinhaltet das Kriterium des Allgemeininteresses eine Gefahr der Rechtsunsicherheit, während durch das Gesetz vom 21. April 2007 eine solche Unsicherheit gerade vermieden werden sollte.

B.8. In seinem Entscheid Nr. 48/2015 vom 30. April 2015 hat der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage zurückgewiesen, die gegen den vorerwähnten Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Januar 2014, der einen Artikel 30/1 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat einfügt, erhoben worden war. In diesem Entscheid hat der Gerichtshof geurteilt, dass es nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11, 13 und 23 der Verfassung, insbesondere in Verbindung mit den Artikeln 6 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, welche unter anderem das Recht auf ein faires Verfahren und das Recht auf gerichtliches Gehör gewährleisten, und mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union steht, der Behörde, die Gegenpartei vor dem Staatsrat ist und im Verfahren unterliegt, die Bezahlung einer Verfahrensentschädigung zur pauschalen Deckung der Rechtsanwalts honorare und -kosten der klagenden Partei aufzuerlegen. Umgekehrt hat er geurteilt, dass es genauso wenig im Widerspruch zu denselben Bestimmungen steht, der vor dem Staatsrat klagenden Partei die Bezahlung einer Verfahrensentschädigung zugunsten der obsiegenden Gegenpartei aufzuerlegen.

B.9.1. Zwar bestätigen, gemäß dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, ‘ die Erfordernisse der Rechtssicherheit und des Schutzes des rechtmäßigen Vertrauens der Rechtssuchenden kein erworbenes Recht auf eine ständige Rechtsprechung ’ (EuGHMR, 18. Dezember 2008, *Unedic* gegen Frankreich, § 74), doch muss der Gerichtshof über die Kohärenz seiner Rechtsprechung wachen und ‘ ist es im Interesse der Rechtssicherheit, der Vorhersehbarkeit und der Gleichheit vor dem Gesetz, dass er nicht ohne gültigen Beweggrund von seinen vorherigen Entscheidungen abweicht ’ (siehe EuGHMR, Große Kammer, 15. Oktober 2009, *Micallef* gegen Malta, § 81).

B.9.2. Der Gerichtshof kann es somit als notwendig erachten, von einem Teil seiner Rechtsprechung abzuweichen, insbesondere wenn der juristische Kontext, in dem er geurteilt hatte, eine normgebende Entwicklung erfahren hat, die so beschaffen ist, dass die Begründung seiner früheren Entscheide dadurch beeinflusst wird. Darüber hinaus kann die Rechtssicherheit es erfordern, dass der Gerichtshof nach einer Prüfung seiner Rechtsprechung gewisse Kriterien, für die er sich auf der Grundlage der vorgelegten individuellen Rechtssachen entschieden hatte, sich entwickeln lässt. In der Tat, ‘ das Fehlen eines dynamischen und evolutiven Ansatzes würde jede Veränderung oder Verbesserung behindern ’ (EuGHMR, 26. Mai 2011, *Legrand* gegen Frankreich, § 37).

B.9.3. Angesichts der vorerwähnten Entwicklung der Gesetzgebung sowie des vorerwähnten Entscheids Nr. 48/2015 und im Interesse der Rechtssicherheit ist die Frage der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten in den Streitsachen vor dem Zivilrichter zwischen einer Behörde, die im Allgemeininteresse auftritt, und einer Privatperson insgesamt neu zu überdenken.

B.10.1. Vor den Zivilgerichten muss der Grundsatz der Anwendung der Bestimmungen über die Verfahrensentschädigung auf alle Parteien, ungeachtet dessen, ob es um Privatpersonen oder um Behörden, die im Allgemeininteresse handeln, geht, nämlich der Grundsatz, den der Gesetzgeber eingehalten hat, als er die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten eingeführt hat, erneut bestätigt werden, einerseits wegen der Rechtssicherheit und des Zusammenhangs der Gesetzgebung, auf die in B.7 bis B.9 verwiesen wurde, und andererseits, um die Ziele der Verfahrenseffizienz und -billigkeit zu erreichen, die der Gesetzgeber anstrebte, als er diese Regelung einführt und die seiner Ansicht nach nicht dagegen sprechen, den Auftrag allgemeinen Interesses der Behörden in aller Unabhängigkeit fortzusetzen.

B.10.2. Aus denselben Gründen muss die Staatsanwaltschaft, die in einer vor einem Zivilgericht aufgrund von Artikel 138*bis* § 1 des Gerichtsgesetzbuches eingereichten Klage unterliegt, zur Zahlung einer Verfahrensentschädigung verurteilt werden können.

Wenn hingegen das Arbeitsauditorat vor dem Arbeitsgericht aufgrund von Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches auftritt, reicht es jedoch eine Klage ein, die mit der Strafverfolgung vergleichbar ist, die der Staatsanwaltschaft vor den Strafgerichten ausübt, da sie bezweckt, das Begehen einer Straftat festzustellen, und nicht bloß eine Wiedergutmachung ziviler Art zu erzielen. Außerdem führt die Erhebung einer Klage aufgrund von Artikel 138*bis* § 2 des Gerichtsgesetzbuches durch den Arbeitsauditor, im Gegensatz zu einer Zivilklage, zum Erlöschen der Strafverfolgung (Artikel 20*bis* des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches). Hierdurch unterscheidet sich diese Klage von den Klagen, um die es in den in B.4 angeführten Entscheiden Nr. 43/2012 (Klage des Städtebauinspektors vor dem Zivilgericht), Nr. 36/2013 (Klage des beauftragten Beamten vor dem Zivilgericht) und Nr. 42/2013 (Klage des Prokurators des Königs auf Nichtigerklärung einer Ehe) ging. Folglich ist die Anwendung der Bestimmungen in Bezug auf die Verfahrensentschädigung, im Unterschied zu dem Fall der Wiederherstellungsklagen, die bei dem Zivilgericht eingereicht werden, in den Beziehungen zwischen dem Arbeitsauditorat und der Person, gegen die es auftritt, aufgrund dieses besonderen Verfahrens auszuschließen.

B.11. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 geurteilt hat, hat die Anwendung der Bestimmungen über die Verfahrensentschädigung auf alle Parteien in einer Streitsache vor einem Zivilgericht keine unverhältnismäßigen Folgen, da der Gesetzgeber darauf geachtet hat, den Zugang zum Gericht nicht zu behindern, indem er ein

pauschales System vorgesehen hat und indem er innerhalb dieses Systems dem Richter eine gewisse Ermessensbefugnis zuerkannt hat bezüglich des Betrags der Verfahrensschädigung, zu dem die unterlegene Partei schließlich verurteilt werden kann.

Die Gegenseitigkeit der Anwendung der Bestimmungen über die Verfahrensschädigung fördert im Übrigen die Waffengleichheit zwischen den Parteien, da dieses System beinhaltet, dass sie beide für das finanzielle Risiko des Verfahrens aufkommen.

B.12. Da die fraglichen Bestimmungen in dem Sinne auszulegen sind, dass sie nicht verhindern, dass ein Standesbeamter, der in einer Streitsache vor dem Zivilrichter aufgrund von Artikel 146*bis* in Verbindung mit Artikel 167 des Zivilgesetzbuches unterliegt, zur Zahlung einer Verfahrensschädigung zugunsten der Personen, die eine Klage gegen seinen Beschluss zur Verweigerung der Vornahme der Trauung eingereicht haben, verurteilt wird, besteht der in der Vorabentscheidungsfrage angeführte Behandlungsunterschied nicht ».

B.8. In seinen Entscheiden Nrn. 69/2015 und 70/2015 vom 21. Mai 2015 hat der Gerichtshof im selben Sinne geurteilt.

Insbesondere hat der Gerichtshof in diesen Entscheiden geurteilt, dass Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches vor dem Inkrafttreten des angefochtenen neuen Absatzes 8 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern diese Bestimmung es ermöglicht, dass einer Gemeinde eine Verfahrensschädigung auferlegt wird, die anlässlich einer gegen eine Entscheidung ihres mit den kommunalen Verwaltungsanktionen beauftragten Beamten eingereichte Beschwerde unterliegt (Entscheid Nr. 69/2015), und dass eine Verfahrensschädigung dem Staat oder einer Gemeinde, die im Rahmen einer Steuerstreitsache unterliegt, auferlegt wird, auch wenn es sich bei der Steuerstreitsache vor dem Zivilrichter um die Rechtmäßigkeit einer administrativen Geldbuße strafrechtlicher Art handelt (Entscheid Nr. 70/2015).

B.9.1. Wie in B.7.2 der vorerwähnten Entscheide Nrn. 68/2015, 69/2015 und 70/2015 angeführt wurde, wird das gleichzeitige Bestehen von Artikel 30/1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in dem der Grundsatz der Rückforderbarkeit bei dem Staatsrat eingeführt wurde, und des angefochtenen Absatzes 8 Nr. 3 von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, wenn er in Kraft treten wird, zu Behandlungsunterschieden führen, die schwer zu rechtfertigen zu sein scheinen. Beide Rechtsvorschriften erlauben es nämlich auf inkohärente Weise, dass eine Verwaltungsbehörde mehr oder weniger dem finanziellen Risiko des Verfahrens ausgesetzt wird, je nachdem, ob die Gegenpartei, wenn ihr eine solche Wahlmöglichkeit geboten wird, beschließt, vor dem Zivilrichter oder vor dem Staatsrat aufzutreten.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, und wie der Gerichtshof bereits in den genannten Entscheiden geurteilt hat, erlaubt es die objektive Beschaffenheit der Streitsachen vor dem Staatsrat es vernünftigerweise nicht, die Behörde, die vor diesem Rechtsprechungsorgan

eine Partei ist, und die Behörde, die in einer Streitsache vor dem Zivilrichter eine Partei ist, derart unterschiedlich zu behandeln. Dasselbe gilt für den Behandlungsunterschied zwischen Privatpersonen, die sich in einer Streitsache mit einer Behörde befinden, je nachdem, ob diese Streitsache dem Staatsrat oder aber dem Zivilrichter unterbreitet wird.

B.9.2. Außerdem hat der Gerichtshof in den vorerwähnten Entscheiden Nrn. 68/2015, 69/2015 und 70/2015 geurteilt, dass das in der angefochtenen Bestimmung festgelegte Kriterium des Allgemeininteresses ein Risiko der Rechtsunsicherheit beinhaltet, während durch das Gesetz vom 21. April 2007 eine solche Unsicherheit gerade vermieden werden sollte.

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der angefochtene Artikel 17 des Gesetzes vom 25. April 2014 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt. Folglich ist diese Bestimmung für nichtig zu erklären.

Da die übrigen Beschwerdegründe nicht zu einer umfassenderen Nichtigklärung führen können, brauchen sie nicht geprüft zu werden.

B.11. Artikel 18 desselben Gesetzes über das Inkrafttreten der für nichtig erklärten Bestimmung ist wegen des untrennbaren Zusammenhangs zwischen beiden Bestimmungen ebenfalls für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 17 und 18 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Berichtigung verschiedener Gesetze, die eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit regeln, für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. März 2016.

Der Kanzler,

Der vors. Richter,

F. Meersschant

A. Alen